

Vereinbarung zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II zum Angebot O.8 – Forderungseinzug

zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin, Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde

und

dem Jobcenter Teltow-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin, Marktstraße
3 - 5, 15806 Zossen

Präambel:

Im Landkreis Teltow-Fläming werden die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - seit dem 01.01.2011 durch die gemeinsame Einrichtung, Jobcenter Teltow-Fläming, gem. § 44 b SGB II wahrgenommen. Träger dieser gemeinsamen Einrichtung sind die Bundesagentur für Arbeit und der Landkreis Teltow-Fläming. Bestandteil der Aufgaben des Jobcenters Teltow-Fläming ist die Organisation und Durchführung des Forderungseinzuges, welcher seit 2005 durch die Bundesagentur für Arbeit in Form einer Dienstleistung durchgeführt wird.

Seit Januar 2015 kann der Forderungseinzug in Anwendung des § 44 b Abs. 4 SGB II durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden. Dafür ist allerdings der Abschluss einer Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 S. 2 SGB II erforderlich.

§ 1

Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne der §§ 53 ff. SGB X bzw. §§ 54 ff. VwVfG.

§ 2

Der Landkreis Teltow-Fläming überträgt unter Beachtung der Dienstanweisung Nr. 33/2002 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Teltow-Fläming und entsprechend dem § 30 Abs. 1 GemHVO Brandenburg dem Jobcenter Teltow-Fläming gemäß § 44 f Abs. 4 S. 2 SGB II die Bewirtschaftungsbefugnisse gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 KomHKV (Kassengeschäfte, Mahnung, Beitreibung, Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen) und auch im Einzelfall für Stundung, Niederschlagung und Erlass wie folgt:

- Stundungen bis jeweils 5.000 EUR,
- befristete oder unbefristete Niederschlagungen bis jeweils 5.000 EUR,
- Verzichtsbetrag bis einschließlich 5.000 EUR, bei einem (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II.

Bei Entscheidungen ohne grundsätzliche Bedeutung ist bis zu den genannten Betragsgrenzen keine Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming erforderlich. Die Entscheidungen sind gleichwohl zu dokumentieren.

Wenn die genannten Beträge im Einzelfall überschritten werden, bedarf es der Einwilligung des Landkreises Teltow-Fläming. In diesem Fall legt das Jobcenter Teltow-Fläming dem Landkreis unverzüglich einen qualifizierten Entscheidungsvorschlag vor.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung wird auch die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € an das Jobcenter Teltow-Fläming übertragen. Gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 18 BbgKVerf i.V.m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf und § 15 Satz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung des Landkreises in der Fassung vom 12. Dezember 2016 ist bei Überschreitung der Wertgrenze der Kreistag ausschließlich zuständig.

§ 3

Wenn das Jobcenter Teltow-Fläming den Forderungseinzug als Dienstleistung der Bundesagentur für Arbeit nach § 44 b Abs. 5 SGB II in Anspruch nimmt, ist die Geschäftsführung des Jobcenters Teltow-Fläming berechtigt, die in § 2 genannten Rechte an die Bundesagentur für Arbeit weiter zu übertragen.

Das Jobcenter Teltow-Fläming ist dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung des Forderungseinzugs verantwortlich.

§ 4

Diese Vereinbarung ist befristet und gilt ab dem 01. Juli 2017 bis zum 31.12.2019 einschließlich.

§ 5

Diese Vereinbarung kann widerrufen oder außerordentlich gekündigt werden, wenn im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Kreises wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon im Übrigen unberührt.

§ 6

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt sie im Übrigen weiter. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht und dem eigentlichen Sinn dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt und dem beiderseitigen wirtschaftlichen Interesse entspricht.

§ 7

Mündliche Nebenabreden bestehen zu dieser Vereinbarung nicht. Ergänzungen oder sonstige Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abdingbarkeit dieser Schriftformklausel.

§ 8

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt.

Luckenwalde, den 28.06.2017

Wehlan
Landrätin
Landkreis Teltow-Fläming

Sonnenburg
Geschäftsführerin
Jobcenter Teltow-Fläming

Gurske
Erste Beigeordnete
Landkreis Teltow-Fläming